Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.592 — RWE-DEA/Enichem Augusta)

(95/C 134/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 19. Mai 1995 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen RWE-DEA Aktiengesellschaft für Mineralöl und Chemie, das von der RWE AG kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung durch Anteilsrechten die Kontrolle über die Gesamtheit von Enichem-Augusta.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— RWE-DEA: Erschließung und Erzeugung von Erdöl und Erdgas; Beschaffung, Verarbeitung und Produktion von Mineralölen; Produktion von petrochemischen und anderen chemischen Erzeugnissen.

— Enichem-Augusta: Herstellung von Vor- und Zwischenprodukten für die Reinigungsmittelindustrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.592 — RWE-DEA/Enichem Augusta, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.520 — Direct Line/Bankinter)

(95/C 134/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 12. Januar 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.